

Hermillod.
Augstausweis.

1878

Politisches Departement.

Vortrag vom 6. Dec.

Kauf fingang der Antworten der beteiligten Regierungen
 Breiburg, Waadt, Neuenburg und Genf auf das französische
 Schreiben vom 22. März abhin / Prot. N: 1445 / anstatt des
 politischen Departement Briefs über die Frage der Aufhebung
 des gegen Herrn Kaspar Hermillod am 17. Februar 1873
 erlassenen Anzeigungsverkates. Dieser Brief, welcher seit
 dem 6. Dec auf dem Kanzleibisch aufgelegt war, stellt auf
 Grund verbindlicher Erklärung mit der Befestigung der Annahme



34. Sitzung vom 14. April 1883.

des nachfolgenden Beschlusseslautendes:

- Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung des Beschlusses vom 17. Februar 1873, durch wel-
chen dem Herrn Kaspar Obermüllod der Aufsicht auf schwei-
zerischem Gebiet übertragen wird;
- in Ausführung des Beschlusses des genannten Beschlusses, wonach
dieses Amt vom Tage an aufzuheben wird, wo Hr. Obermüllod
dem Bundesrat oder dem Rat des Kantons Genf erklären
wird, auf jete ihm vom 1. Juli 1873 an dem Beschlusse der
eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Funktio-
nen zu verzichten;
- in Ausführung, daß diese Bestimmung das Amt eines apostoli-
schen Vikars für den Kanton Genf im Auge hatte, welches der
H. N. Hr. Obermüllod am 16. Januar 1873 erlassen
hatte und welches dieser letztere trotz der gegenteiligen Beschlüsse
des Bundesrates und des Rates von Genf ausüben zu
wollen erklärt hatte;
- in Ausführung, daß Hr. Obermüllod in seinem am 16. März
1883 an den Bundesrat gerichteten Schreiben ausdrücklich erklärt
hat, daß das apostolische Vikariat von Genf seine Existenz er-
reicht habe;
- in Ausführung, daß eine äufserliche Erklärung auf in der am
13. gl. Mts. von S. C. dem Kardinal Jakobini, Natspräsident
des H. N. Hr. Obermüllod zugeht, welche dem
Bundesrat durch Hr. Obermüllod zugeht worden;
- in Erwägung, daß diese Erklärung den Bedingungen Ge-
mäßigkeit genügt ist, welche der Beschlusse vom 17. Februar 1873 für die
Aufhebung des gegen Hr. Kaspar Obermüllod erlassenen Ver-
botes der Aufsicht auf schweizerischem Gebiet festsetzt;
- in Betracht jenes andererseits, daß die Rückkehr von Hr. Kaspar
Obermüllod in den Kanton Genf im gegenseitigen Ausblicke
die bedenklichsten Folgen für die öffentliche Ordnung und für
den Frieden zwischen den Konfessionen nach sich ziehen könnte;
- in Betracht, daß die Regierung von Genf dem Bundesrat auf
diese Gefahr, sowie auf die Aufregung aufmerksam machte,
welche sich der überwindlichen Überfülle der gegenseitigen Br.

34. Sitzung vom 11. April 1883.

wirkung bewährigen nicht, wenn nach Altem, was
im Jahr 1873 geschehen, Hr. Obermillod mit dem Titel
eines Bischofs von Genf zurückkehren würde,
im Hinblick auf Art. 50, Alinea 2 der Bundesverfassung,
worauf der Kanton sowie dem Bunde vorbehalten bleibt,
die geeigneten Massnahmen zur Handhabung der Ordnung
und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der vor-
genannten Religionsgemeinschaften zu treffen,
im Hinblick endlich auf die am 27. März 1883 von der Regierung
von Genf gesagte Resolution und ihre Zuschrift an den Bundes-
rat vom gleichen Tage,

beschließt:

1. Der Beschluss vom 17. Februar 1873 ist aufgehoben. Demnach
wird in Anwendung der oben erwähnten Bestimmung des Art.
50, 2 Alinea der Bundesverfassung Herr Obermillod der Aufsicht
auf Genfer Gebiet bis zu seiner mündlichen
Entscheidung des Bundesrats unterstellt.
2. Dass die dem Hr. Obermillod vorbehaltenen bischöflichen Rechte aus-
ser Acht gelassen werden, so werden die Rechte der beteiligten Kantone und beson-
ders derjenigen, welche für den Kanton Genf aus seinem konsti-
tutionellen Gesetz vom 19. Februar 1873 und seinem Gesetz
vom 25. Oktober 1876 über die episkopale Diözese der Schweiz
vorgeliegt worden können, gänzlich vorbehalten.

Herr Vizepräsident Weller nimmt die am 22. vor. Abt. gestellten
Auftrag wieder auf, dasin角度:

1. Das gegen Herrn Kaspar Obermillod von Carouge unter
17. Februar 1873 erlassene Anweisungsgesetz wird als dahin
gefallen erklärt.
2. Mit diesen Beschlüssen soll allfälligen Missverständnissen des Bistums
Kantons gegen Zulassung des Bischofs Obermillod zur Auto-
suffizienz in keiner Weise vorgegriffen sein.

Herr Bundesrat Droz stellt folgenden Antrag:

Die ersten 6 Alinea der vorerwähnten Gesetz vom 22. vor. Abt.
Antrag, sodann an Stelle der 4 letzten vorerwähnten
und der Disposition folgende Fassung:

„In Betracht jenes Artikels, der die Regierung von Genf,

34. Sitzung vom 14. April 1883.

mit Beschlüssen vom 27. März 1883 und mit Zuschriften gleichen Tags und vom 5. April an den Bundesrat, erklärt hat: sie betrachte es, als eine Verletzung der Souveränität und der Hoheit des Kantons, wenn Hr. Obermillod präventiv, gegen den Willen des Rates den Titel eines Biskops von Genf zu tragen und die Funktionen eines solchen auszuüben; - und der Zustand der Gemüter in Genf sei davor, daß die Annahme des Hrn. Obermillod im Kanton, die verhängnisvollen Folgen für den kantonellen Frieden nach sich ziehen könnte;

in Betracht, daß dieser Mithinstand verfehltens bundesrechtlich missige Fragen hervorruft, welche der Bundesrat nicht paß von Prüfung vorbehalten muß, daß aber inzwischen ein Schriftstück über den Beschuß vom 17. Februar 1873 nicht zu verfehlen ist,

Beschluß:

1. Der Beschuß vom 17. Februar 1873 tritt mit jener äußerster Diskretion. Dagegen wird bis auf weiteres Schriftstück des Bundesrats Hr. Obermillod sich aufhalten, das Gebiet des Kantons Genf zu betreten.

2. Mitteilung des gegenwärtigen Beschlusses an die Regierungen von Freiburg, Waadt, Neuchâtel und Genf, sowie an Hr. Kaspar Obermillod.

Haus gewalteter Beratung ruht man sich dahin:

1. Die letzten 4 Beschlüsse des Auftrag des politischen Departements werden gestrichen und durch folgenden Tag ersetzt: -

betreffend den Beschuß der Regierung von Genf vom 27. März 1883 und ist unter gleichen Tags an den Bundesrat gewissten Schreiben, in Erwägung, daß alles, was die Organisation des Kants betrifft, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung, in die Kompetenz des Kantons fällt;

(Dieser Beschußsetzung für den Fall der Heftausgabe des Auftrags des Departements und des Grossen Deoz).

2. Der Eingang des Dispositivs 1 des Departementalauftrags wird einstimmig angenommen.

3. Der Dispositiv 2 wird das Titel des Gesetzes vom 25. Oktober 1876

3H. Sitzung vom 11. April 1883.

über die christkatholische Diözese der Schweiz gesprochen.

H. In Dispositio 2 werden die Worte: ceux /droits/ qui décau-
lent respkt d'inf.: ceux qui peuvent décauler.

Ein der Antrag des politischen Departements vom den
jüngsten des Gen. Bundesrat Droz, betreffend Aufhebung
eines Gesetzes zur Dispositio 1 im Sinne des Artobots des Auf-
schalters in Genf nicht ausgesprochen Begründung stimmt
jämlich einzig der bezüglich Antragsteller.

Der Beschl. lautet somit:

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung des Beschl. vom 17. Februar 1873, inf. nachher
dem Gen. Kaspar Obermüllers der Aufschalt auf schweizerischem
Gebiet untersagt wird;

in Ausführung des Wortlautes des genannten Beschl., neu auf
dieses Verbot vom Tage an aufzuheben wird, wo Hr. Obermüller
dem Bundesrat oder dem Ratrat des Kantons Genf erklären
wird, auf jede Weise vom sel. R. inf. zinsider dem Beschl. der
eidgenössischen und Kantonalen Behörden übertragener Funktio-
nen zu verzichten;

in Ausführung, daß diese Bestimmung das Amt eines apostolischen
vikars für den Kanton Genf im Auge hatte, welches der H. R. inf.
dem Gen. Obermüller am 16. Januar 1873 erlassen hatte und
welches dieser letzter trotz der gegenteiligen Beschl. des Bundes-
rates und des Rates von Genf ausüben zu wollen erklärt
hatte;

in Ausführung, daß Hr. Obermüller in seinem unten 16. März
1883 an den Bundesrat gerichteten Schreiben ausdrücklich erklärt
hat, daß das apostolische Vikariat von Genf seine Existenz er-
weist habe;

in Ausführung, daß eine äufliche Erklärung auf in der am 13.
gl. Mts. von S. C. dem Kardinal Jakobini, Staatssekretär des
H. N. inf., unterzeichneten Worte enthalten ist, welche dem Bun-
desrat inf. Hr. Obermüller zugesellt wurde;

in Erwägung, daß diese Erklärung den Bedingungen Gr.
mäßig genügt ist, welche der Beschl. vom 17. Februar 1873 für die
Aufhebung des gegen Gen. Kaspar Obermüller erlassenen Verbotes

34. Sitzung vom 11. April 1883.

Das Aufrechtzhalten auf schweizerischem Gebiet feststellt und -
betreffend den Beschluß der Regierung von Genf vom 27. März
1883 und ihr nicht glücklichen Vorgehen an den Bundesrat gewisstr.
des Versichern, daß alles, was die Organisation der Kirche be-
trifft, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung,
in die Kompetenz der Kantone fällt,

bespricht:

1. Der Beschluß vom 17. Februar 1873 ist aufgehoben.
2. Was die dem H. Gen. Obermüllers wohlführende beschlossene Beschlüsse
abhängt, so werden die Kräfte der beteiligten Kantone und
besonders diejenigen, welche für den Kanton Genf aus ihrem
Konstitutionellen Gesetz vom 19. Februar 1873 hervorgehoben werden
können, gänzlich vorbehalten.

An die Kantone Freiburg, Waadt, Neuchâtel und Genf.

An die Gesandtschaft in Rom, mit der Einladung den Beschluß
H. Gen. Obermüllers als Antwort auf dessen Versichern an den Gen.
Bundespräsidenten vom 16. vor. Mts. mitzutheilen.

Das Bundesblatt.

Prot. Anzeig aus politischer Departement z. R.